Erklärung zum Entschädigungsanspruch wegen Quarantäne   
nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

An den Arbeitgeber: …

Name, Vorname des Beschäftigten: … Personalnummer: …

Abteilung: …

Ort, Datum

**Erklärung zum Entschädigungsanspruch wegen Quarantäne   
nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom … bis … musste ich mich in Quarantäne begeben.

**Begründung:**

Bitte ausfüllen

(z.B. Quarantäneanordnung, Einreise aus Risikogebiet, enge Kontaktperson, …)

**Nachweis:**

* Der Nachweis ist beigefügt.
* Der Nachweis wird nachgereicht.

Für den Zeitraum der Quarantäne beanspruche ich die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG. Mir ist bewusst, dass ohne einen Nachweis keine Auszahlung des Entschädigungsanspruchs erfolgen wird.

**Ich versichere:**

* ich hatte für den Zeitraum der Quarantäne keinen Urlaub beantragt und genehmigt bekommen.
* ich hatte für den Zeitraum während der Quarantäne von … bis … Urlaub beantragt und auch genehmigt bekommen.
* ich kann meine Arbeit aus organisatorischen Gründen nicht im Homeoffice erbringen.

**Entschädigungsanspruch gegenüber zuständiger Behörde/Vorleistung des Arbeitgebers**

Mir ist bewusst, dass mein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG gegenüber der zuständigen Behörde besteht und der Arbeitgeber diesen Entschädigungsanspruch für die Behörde für längstens sechs Wochen auszahlt (§ 56 Abs. 5 IfSG). Der Arbeitgeber geht insoweit in Vorleistung für die zuständige Behörde und kann dann die Erstattung für diese Vorleistung bei der zuständigen Behörde beantragen.

**Notwendige Unterlagen/Informationen**

Ich werde meinem Arbeitgeber nach dessen Aufforderung umgehend alle für die Erstattung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, damit dieser den Antrag auf Erstattung bei der Behörde stellen kann.

**Zahlungen ohne oder mit niedrigerem Entschädigungsanspruch**

Die Zahlungen des Arbeitgebers erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Behörde den Entschädigungsanspruch dem Grund und der Höhe nach anerkennt. D.h. soweit der Arbeitgeber keine Erstattung durch die zuständige Behörde für die geleistete Entschädigung erhalten sollte, weil trotz fristgemäßem Antrag samt aller notwendiger Unterlagen kein Anspruch auf Entschädigung bzw. nicht in der ausgezahlten Höhe bestand, ist mir bewusst, dass der Arbeitgeber die an mich (zu viel) gezahlten Beträge wieder zurückfordern kann bzw. mit zukünftigen Entgeltforderungen bis zur Pfändungsfreigrenze aufrechnen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Beschäftigter